Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 32.

(Nr. 11778.) Gesetz über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrages. Vom 19. Juli 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

§ 1.

(1) Der Justizminister wird ermächtigt, die mit Rücksicht auf die Ausführung des Friedensvertrages erforderlichen Änderungen des Sitzes und des Bezirks preußischer Gerichte sowie die hierdurch notwendig werdende Aufhebung von Gerichten vorläufig vorzunehmen.

(2) Die auf Grund dieser Ermächtigung getroffenen Anordnungen sind in der Gesetzsammlung bekannt zu machen und der Landesversammlung alsbald zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2.

Sofern bis zur Ausführung des Friedensvertrages die fortdauernde Besetzung einzelner Landesteile eine vorübergehende Anordnung bezüglich des Sitzes oder des Bezirks preußischer Gerichte erforderlich macht, kann eine solche zeitweilige Anordnung durch den Justizminister getroffen werden.

Artikel 2.

(1) In Erweiterung der dem Justizminister durch § 20 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz übertragenen Befugnis wird er zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in allen Fällen ermächtigt, in denen die fortdauernde Besetzung von Landesteilen oder die Ausführung des Friedensvertrages eine solche Bestimmung erforderlich macht, die Bestimmung aber durch ein übergeordnetes Gericht nicht erfolgen kann.

Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1919.

(2) Der Justizminister wird auch ermächtigt, in Fällen, in denen die fortdauernde Besetzung von Landesteilen oder die Ausführung des Friedensvertrages es erforderlich macht, den Sitz einer Familienstiftung auf Antrag des Vorstandes zu ändern.

Artikel 3.

Der Justizminister wird ermächtigt zu bestimmen, inwieweit der nach elsaß-lothringischen Vorschriften abgeleistete Vorbereitungsdienst und die ihn abschließende Prüfung im Sinne der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber vom 3. März 1879 (Gesetzsamml. S. 99) zur Zulassung zum Dienste als Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfe in Preußen befähigen.

Artikel 4.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, soweit die fortdauernde Besetzung von Landesteilen oder die Ausführung des Friedensvertrages eine anderweite Regelung der örtlichen Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte oder der Verwaltungsbeschlußbehörden in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung erforderlich macht, die hierzu notwendigen Anordnungen vorläufig und bis zur gesetzlichen Regelung zu erlassen.

Die Anordnungen sind in den Amtsblättern der beteiligten Landesteile zu veröffentlichen und der Landesversammlung mitzuteilen.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Südekum. Heine. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.